

BGer 1C_22/2025 vom 11. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_22_2025

FR: TF 1C_22/2025 du 11 avril 2025

IT: TF 1C_22/2025 del 11 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Die Bau- und Umweltkommission Rapperswil-Jona bewilligte am 25. Juni 2021 das Baugesuch der Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona für den Ersatzbau des Grundwasserpumpwerks sowie die Stilllegung und den Neubau von Werkleitungen auf den Parzellen Nrn. 238J, 241J und 1987J unter gleichzeitiger Eröffnung aller kantonalen und kommunalen Teilverfügungen als Gesamtentscheid. Die A._____ AG ist Inhaberin von selbständigen und dauernden Baurechten zulasten der Grundstücke Nrn. 238J und 1987J. Sie erhob am 5. Oktober 2021, mit Ergänzung vom 11. April 2022, Rekurs an das Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen. Dieses trat auf den Rekurs mit Entscheid vom 31. August 2023 nicht ein, weil das durchgeführte ordentliche Baubewilligungsverfahren den gesetzlichen Vorgaben genügt und die A._____ AG ihr Einsprache- und Rekursrecht verwirkt habe. Der Rekurs sei somit verspätet erfolgt. Dagegen gelangte die A._____ AG an das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen, das die Beschwerde mit Entscheid vom 14. November 2024 abwies.

E. 2

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiärer Verfassungsbeschwerde vom 13. Januar 2025 beantragt die A._____ AG, der verwaltungsgerichtliche Entscheid sei aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz, das kantonale Bau- und Umweltdepartement, die Politische Gemeinde Rapperswil-Jona sowie die Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona stellen Antrag auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne, worüber die Beschwerdeführerin in Kenntnis gesetzt wurde.

In ihrer Eingabe an das Bundesgericht vom 7. April 2025 teilt die Beschwerdeführerin mit, aufgrund der mit der beschwerdegegenerischen Vernehmlassung eingereichten Unterlagen erachte sie die Berechtigung des Standorts nun als ausreichend gesichert. Sie ziehe daher ihre Beschwerden vom 13. Januar 2025 vollumfänglich zurück. Das Verfahren könne infolgedessen abgeschlossen werden.

E. 3

Das Beschwerdeverfahren ist demnach im Verfahren gemäss Art. 32 Abs. 2 BGG als durch Beschwerderückzug erledigt abzuschreiben.

Bei diesem Verfahrensausgang wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.